

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 20 Abs. 1 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 03.07.2025 folgende Neufassung der

Abfallsatzung

beschlossen:

TEIL I

§ 1 - Aufgabe

- (1) Die Stadt Kronberg im Taunus (nachfolgend nur „Stadt“) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beides in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG zählt ebenfalls zur öffentlichen Einrichtung.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch

Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 - Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 - Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
 - a) Pappe, Papier, Kartonagen (PPK),

- b) kompostierbare Gartenabfälle,
 - c) kompostierbare Küchenabfälle,
 - d) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle, wie z.B. Äste, Zweige sowie Weihnachtsbäume ohne Schmuck, bis max. 1 m Länge und max. 0,1 m Durchmesser,
 - e) sperrige Abfälle; das einzelne Abfallstück darf höchstens 2 m lang oder 75 kg schwer sein,
 - f) Großelektrogeräte (Kühlgeräte, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde, etc.).
- (2) Die in Abs. 1a genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und am Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1b und 1c genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und am Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1d genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt eine Abfuhr im Januar (ausschließlich für abgeschmückte Weihnachtsbäume; ohne Anmeldung), eine im Frühjahr und zwei im Herbst eines Kalenderjahres (mit Anmeldung).

Die sperrigen Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in den dazu bestimmten nassfesten Papiersäcken oder ähnlichen kompostierfähigen Behältnissen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1e genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 14-tägig eine Abfuhr.

Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die auf dem Grundstück stehenden Restabfallbehälter passen.

Abgeholt werden Abfälle nur von Grundstücken, für die bei der Stadt eine Abfuhr beantragt worden ist. Den jeweiligen Abfuhrtag teilt die Stadt, resp. sein beauftragter Dritter, nach Antragstellung mit. Die Abfälle sind an dem genannten Abfuhrtag vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

Pro Haushalt sind maximal drei Abholungen im Kalenderjahr mit einem Gesamtvolumen von jeweils 3 m³ pro Abholung zulässig.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Restabfall, der nach zumutbarer Zerkleinerung in die Abfallgefäße passt,
- b) Bauschutt, Steine, Erde, Sand, Zement
- c) Baustellenabfälle, A4 Holz sowie ursprünglich fest verbaute Bestandteile des Hauses, wie z.B. Fenster, Türen, Bodenbeläge, Sanitäreinrichtungen, usw.,
- d) Fäkalien, ekelerregende Stoffe und Tierkadaver,
- e) flüssige Stoffe aller Art, z.B. Farbreste, Öl usw.,
- f) gefährliche Abfälle wie Säuren, wassergefährdende, ölhaltige, zündfähige, explosive, radioaktive, giftige sowie gasentwickelnde Stoffe,

- g) Autowracks, Maschinen und deren Teile,
- h) Altreifen,
- i) Ölöfen und Öltanks,
- j) Grünschnitt und kompostierbare Gartenabfälle, Baumwurzeln, Baumstümpfe sowie Baumstämme,
- k) Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Papier und Kartonagen,
- l) Elektro- und Elektronikschrott,
- m) Säcke oder Kartons mit Kleinteilen, Altkleidern, usw.

Ausnahmen bilden abgelöste Tapetenreste in durchsichtigen Tüten. Diese werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung mit abgefahren.

- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1f genannten Elektrogroßgeräten veranstaltet die Stadt 14-tägig eine Abfuhr. Abgeholt werden nur Elektrogroßgeräte von Grundstücken, für die bei der Stadt, resp. dem von ihr beauftragten Dritten, eine Abfuhr beantragt worden ist. Die jeweiligen Abfuhrtage teilt die Stadt, resp. ihr beauftragter Dritter, nach Antragstellung mit. Die Elektrogroßgeräte sind an dem genannten Abfuhrtag vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 6 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Pappe, Papier und Kartonagen (PPK),
 - b) Aluminium, Weißblech und Schrott,
 - c) kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Privathaushalten),
 - d) Altreifen, Auto- und Fahrradreifen,
 - e) Auto- und Kleinbatterien,
 - f) Altkleider, Textilien,
 - g) Bauschutt, jedoch nicht verunreinigt,
 - h) Kleinmüll,
 - i) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
 - j) Kleinklelektro- und Elektronikschrott aus Privathaushalten.
- (2) Die in Abs. 1a, c, g und h genannten Abfälle **können** vom Benutzungspflichtigen – soweit er sie nicht im Holsystem (§ 4) einsammeln lässt –, die in Abs. 1b, d, e, f, i und j genannten Abfälle **müssen** vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Bau- und Wertstoffhof in der Westerbachstraße 13, 61476 Kronberg im Taunus, gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden.
 Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden gemäß § 11 bekanntgegeben.
- (3) Die in Abs. 1c genannten kompostierbaren Gartenabfälle werden nur bis PKW-Kofferraumgröße angenommen. Sie müssen aus Kronberg stammen. Die Stadt ist berechtigt, dies zu kontrollieren und einen Nachweis (z.B. Personalausweis, Vollmacht) von der andienenden Person zu verlangen.

- (4) Auf dem Betriebsgelände des Bau- und Wertstoffhofes gilt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Hausordnung, welche auf dem Gelände in aktueller Fassung aushängt. Insbesondere dürfen Fahrzeuganhänger auf dem Wertstoffhof nicht abgekoppelt werden. Darüber hinaus können die Mitarbeitenden des Wertstoffhofs die Zufahrt untersagen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Gefahrenabwehr (drohende Gefährdung von Personen, Fahrzeugen, Gebäuden o.ä.) erforderlich ist. Den Weisungen der Mitarbeitenden ist zwingend Folge zu leisten.
- (5) Abfälle werden mit der Überlassung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 7 - Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restabfall ist vom Benutzungspflichtigen in den dafür zugeteilten Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1.100 l

Es gilt die vom Hersteller vorgegebene maximale Nutzlast (vgl. Behälterprägung).

- (4) In die Restabfallgefäße dürfen keine nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle und keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 8 - Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Straßenpapierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw. Hundekot und Pferdeäpfel sind nur mit Umhüllung in die Behälter zu geben.

Spezielle Aufnahmegерäte (z.B.: Beutel, Tüten) für diese Abfälle sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und u.a. im Bürgerbüro und auf dem städtischen Bauhof erhältlich.

§ 9 - Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zu Verfügung. Die Abfallgefäße sind pfleglich zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe / Deckelfarbe. In die grauen Gefäße ist der Restabfall einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Altpapier einzufüllen, und in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.
- (3) Die Abfallgefäße sind schonen zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen oder sonstiges Verdichten des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
Die aus der vom Hersteller am Gefäß angebrachten Prägung ersichtlichen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Eine Verpflichtung der Stadt oder seiner beauftragten Dritten zur Entleerung eingefrorener, eingestampfter und überfüllter Abfallgefäße besteht nicht.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.
Die Bereitstellung der Abfallgefäße in einer Privatstraße ist nur dann zulässig, wenn alle Eigentümer der Straße die Stadt von der Haftung für Schäden an der Privatstraße freigestellt haben (Überfahrgenehmigung). Liegt diese nicht vor, so sind die Abfallgefäße an der nächstgelegenen öffentlichen Straße bereitzustellen.
Die Gefäße sind frühestens am Werktag (Mo – Fr) vor dem Abfuhrtag oder aber am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr bereit zu stellen.
Werden Abfallgefäße nicht rechtzeitig bereitgestellt, so ist die Benutzungsgebühr gleichwohl zu entrichten.
Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehl- oder Überfüllungen der Gefäße, sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen – insbesondere wenn Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht angefahren werden können – kann der Magistrat abweichend von vorstehendem Abs. 5 bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallensammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Restabfallsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restabfallsäcke sind bei der Stadt zu beziehen.
- (8) Für kompostierfähige Abfälle zur Straßensammlung müssen, soweit die Abfälle nicht gebündelt bereitgestellt werden, die hierfür bestimmten kompostierfähigen Säcke verwendet werden. Diese können bei der Stadt gegen Gebühr bezogen werden.

- (9) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. In der Regel werden bei Privathaushalten pro Bewohner 15 – 18 l Gefäßvolumen für den Restabfall, bezogen auf 14-tägige Gefäßleerung, für Papier 40 l, bezogen auf 4-wöchige Gefäßleerung, und für Bioabfall 10 – 12 l, bezogen auf 14-tägige Gefäßleerung, in Ansatz gebracht.

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restabfall vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt.

- (10) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Anordnung durch die Stadt die erforderlichen, zusätzlichen bzw. größeren Abfallgefäße entgegenzunehmen und zu benutzen. Die vorhandenen festen Abfallgefäße reichen in der Regel dann nicht aus, wenn an drei Entleerungsterminen innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten festgestellt wird, dass der Abfallbehälter so gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, oder dass Abfälle neben den Abfallbehältern liegen.

- (11) Bioabfallgefäße, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind, bei denen insbesondere andere Abfälle als Bioabfälle eingefüllt wurden, werden von der Stadt im Rahmen der regulären Leerungstour Bioabfall nicht geleert.

Auf Antrag erfolgt eine gesonderte Zwischenleerung dieses Gefäßes. Hierfür werden gesonderte Gebühren entsprechend § 14 Abs. 13 erhoben.

Wird an drei Entleerungsterminen innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten festgestellt, dass das Bioabfallgefäß nicht ordnungsgemäß befüllt wurde, wurden insbesondere andere Abfälle als Bioabfälle eingefüllt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Anordnung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Restabfallgefäße entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Bioabfälle dürfen nur lose oder unter Verwendung von Papiertüten bzw. Zeitungspapier in die Bioabfallgefäße eingebracht werden. Die Verwendung von Kunststoff- oder Maisstärketüten (sog. Biokunststoffbeutel) ist nicht gestattet.

- (12) Die Abfallgefäße sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln und stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Sind sie stark verschmutzt, sind sie zu reinigen. Werden Altpapier-, Rest- oder Bioabfallgefäße abgemeldet oder umgetauscht, sind sie in sauberem und leerem Zustand zur Abholung bereitzustellen.

- (13) Alle für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 - Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten dem Anschlusspflichtigen mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 und 6 für Abfallgefäße sind zu beachten.

- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder in Säcken verpackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 - Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Magistrat bestimmt, wie oft und zu welchem Zeitpunkt der Abfall eingesammelt wird. Die Einsammlungstermine werden auf der Homepage der Stadt Kronberg (www.kronberg.de) bekannt gemacht. Dies gilt auch für unterjährige Änderungen des Einsammlungsturnus.

Zusätzlich gibt die Stadt i.d.R. einmal jährlich zum Jahresende den sog. Abfallkalender heraus. Dieser ist im Bürgerbüro erhältlich.

- (2) Auf der vorgenannten Homepage wird ebenfalls bekannt gegeben, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt über die in Abs. 1 genannten Wege nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 5 HAKrWG („Schadstoff-Kleinmengen“) und weiterer anderer Abfälle bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, einem Zweckverband oder den Dualen Systemen) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Magistrat Ausnahmen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Im Geltungsbereich der jeweils gültigen Fassung der Altstadtgestaltungssatzung der Stadt Kronberg im Taunus besteht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (äußerst enge Altstadtbebauung) kein Anschlusszwang an die Biotonne.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.
- (4) Die Nutzung von einem oder mehreren Abfallgefäßen durch Anschlusspflichtige zweier aneinandergrenzender Grundstücke kann zugelassen werden. Das gleiche gilt für die Nutzung von Abfallgefäßen durch Anschlusspflichtige von zwei nicht direkt aneinandergrenzenden Grundstücken, wenn besondere Gründe vorliegen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. In dem Antrag muss die Person bezeichnet werden, an die der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Anschlusspflichtigen haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der dinglichen Berechtigung ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 13 - Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Magistrats ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum bzw. bei der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (3) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Auf § 9 Abs. 13 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (5) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (6) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

- (7) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind die Veranstalter verpflichtet, anstelle von Einweg-Plastikgeschirr und Einweg-Plastikgefäßen entweder Mehrwegerzeugnisse zu verwenden oder, wenn das aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, alternative Einwegprodukte aus Pappe, anderen organischen Materialien wie Zellulose oder Holz, oder solche, die verzehrbar sind, einzusetzen.

§ 14 - Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. § 11 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Können Abfallgefäße aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt deren Leerung am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Auf Antrag können die Abfallgefäße in Ausnahmefällen gegen Zahlung einer Sondergebühr gemäß § 15 Abs. 13 dieser Satzung entleert werden.
- (3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als zwei Tage andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder aus dem öffentlichen Raum zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (4) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall trotz rechtzeitiger Bereitstellung müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von zwei Werktagen, gegenüber der Stadt erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gebührenfreie Nachholung nicht mehr möglich.

TEIL II

§ 15 - Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Als Entsorgungsgebühren für den Restabfall (§ 7) werden für die Entleerung erhoben:
- a.) bei 2 x wöchentlicher Leerung
- | | | |
|--------------------|---------------------|--------------------------|
| 1.100-l- Container | 682,00 EUR/ Monat = | 8.184,00 EUR/Jahr |
|--------------------|---------------------|--------------------------|
- b.) bei 1 x wöchentlicher Leerung
- | | | |
|--------------------|---------------------|--------------------------|
| 1.100-l- Container | 341,00 EUR/ Monat = | 4.092,00 EUR/Jahr |
|--------------------|---------------------|--------------------------|

c.) bei 14-tägiger Leerung

60-l- Gefäß	9,30 EUR/ Monat =	111,60 EUR/Jahr
80-l- Gefäß	12,40 EUR/ Monat =	148,80 EUR/Jahr
120-l- Gefäß	18,60 EUR/ Monat =	223,20 EUR/Jahr
240-l- Gefäß	37,20 EUR/ Monat =	446,40 EUR/Jahr
1.100-l- Container	170,50 EUR/ Monat =	2.046,00 EUR/Jahr

Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für Sammlung, Transport und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Straßensammlung (Sperrmüll, Großelektrogeräte, Grünabfälle, Weihnachtsbäume), für Sonderabfall-Kleinmengensammlung und für Straßenpapierkörbe (Stellung, Unterhaltung, Inhaltsentsorgung) abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die gebührenfreie Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen an Grünschnitt, Altmetall, Klein elektro- und Elektronikaltgeräten, Haushalts- und KFZ-Batterien, Textilien sowie Korken und CDs/DVDs auf dem Bau- und Wertstoffhof.

- (3) Als Entsorgungsgebühren für verwertbare Papierabfälle, die im Holsystem (§ 5) eingesammelt werden, werden für die monatliche Entleerung erhoben:

120-l- Gefäß	0,60 EUR/ Monat =	7,20 EUR/Jahr
240-l- Gefäß	1,20 EUR/ Monat =	14,40 EUR/Jahr
1.100-l- Container	5,50 EUR/ Monat =	66,00 EUR/Jahr
3.000-l- Container	15,00 EUR/ Monat =	180,00 EUR/Jahr
5.000-l- Container	25,00 EUR/ Monat =	300,00 EUR/Jahr

Eine zusätzliche Entleerung kann ausnahmsweise auf Antrag vereinbart werden für

3.000-l- Container zu einer Gebühr je Entleerung von	15,00 EUR
5.000-l- Container zu einer Gebühr je Entleerung von	25,00 EUR

Wahlweise kann für 1.100-l- Altpapiercontainer ein 14-tägiger Leerungsrhythmus vereinbart werden. Dafür wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

1.100-l- Container	11,00 EUR/ Monat = 132,00 EUR/Jahr
--------------------	---

- (4) Als Entsorgungsgebühren für Bioabfallgefäße werden für die wöchentliche Leerung in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober und die 14tägige Leerung in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April erhoben:

60-l- Gefäß	5,00 EUR/ Monat =	60,00 EUR/Jahr
80-l- Gefäß	6,70 EUR/ Monat =	80,40 EUR/Jahr
120-l- Gefäß	10,00 EUR/ Monat =	120,00 EUR/Jahr
240-l- Gefäß	20,00 EUR/ Monat =	240,00 EUR/Jahr

- (5) Bei Restabfall, Altpapier und Bioabfall ist eine (1) Änderung der gebührenrechtlichen Berechnungsgrundlage pro Grundstück und Kalenderjahr kostenlos. Für jede weitere Änderung wird eine Gebühr von **25,00 EUR** erhoben.
- (6) 70-l- Müllsäcke (zusätzliche Restabfallsäcke) werden zum Stückpreis von **5,50 EUR** abgegeben.
- (7) Nassfeste Papiersäcke für die Straßensammlung von Grünabfällen werden zum Stückpreis von **3,50 EUR** abgegeben.

- (8) Für die Entsorgung von Papier im Bringsystem (§ 6 Abs. 1 a) werden folgende Gebühren erhoben:

bis 100 l	0,50 EUR
bis 200 l	1,00 EUR
bis 500 l	3,50 EUR
bis 1.000 l	7,00 EUR

- (9) Für die Entsorgung von Altreifen im Bringsystem (§ 6 Abs. 1 d) werden folgende Gebühren erhoben:

Fahrradreifen, je	3,00 EUR
PKW-Reifen (ohne Felge), je	4,00 EUR
PKW-Reifen (mit Felge), je	5,00 EUR
LKW-Reifen, je	20,00 EUR
Traktorenreifen, je	35,00 EUR

- (10) Für die Entsorgung von Bauschutt im Bringsystem (§ 6 Abs. 1 h) werden folgende Gebühren erhoben:

bis 10 l (Eimergröße)	1,50 EUR
bis 50 l (Schubkarrengöße)	7,50 EUR
bis 250 l	37,50 EUR
bis 500 l	75,00 EUR

- (11) Für die Entsorgung von Kleinmüll im Bringsystem (§ 6 Abs. 1 i) werden folgende Gebühren erhoben:

bis 30 l	5,00 EUR
bis 70 l	12,00 EUR
bis 250 l	50,00 EUR
bis 500 l	100,00 EUR

- (12) Die Gebühren für die Abfallentsorgung gemäß vorstehenden Abs. 8 bis 11 sind vor Ort zu zahlen. Mit diesen Gebühren sind die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung aller stofflich verwertbaren und sperrigen Abfälle abgegolten.

- (13) Auf Antrag können Sonderleerungen durchgeführt werden. Für eine gesonderte Anfahrt des Grundstücks im Rahmen einer Sonderleerung wird eine Grundgebühr von **25,00 EUR** erhoben. Wird im Rahmen dieser Sonderleerung eine reguläre Leerung nachgeholt, so fallen keine weiteren zusätzlichen Gebühren an. Wird keine reguläre Leerung nachgeholt, sondern eine zusätzliche Leerung oder eine Restabfall- anstelle einer Bioabfallleerung durchgeführt, so fallen neben der Gebühr nach Satz 1 die folgenden Gebühren zusätzlich an:

- a.) für die zusätzliche Leerung von / als Restabfall:

I. 60 l-Gefäß:	4,65 EUR
II. 80 l-Gefäß:	6,20 EUR
III. 120 l-Gefäß:	9,30 EUR
IV. 240 l-Gefäß:	18,60 EUR
V. 1.100 l-Gefäß:	85,25 EUR

- b.) für die zusätzliche Leerung von Bioabfall:

I. 60 l-Gefäß:	3,00 EUR
II. 80 l-Gefäß:	4,00 EUR
III. 120 l-Gefäß:	6,00 EUR
IV. 240 l-Gefäß:	12,00 EUR

- c.) Eine zusätzliche Leerung von Papiergefäßen gibt es nur bei 1.100 Liter Gefäßen. Für die zusätzliche Leerung fallen an:

1.100 l-Gefäß: **5,50 EUR**

§ 16 – Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr.
Diese beträgt **65,00 EUR**.
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 17 - Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

T E I L I I I

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall nicht in den ihm zugeteilten Restabfallgefäßen sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 und 3, sondern in das Restabfallgefäß eingibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, insbesondere diese überfüllt,

- e) entgegen § 9 Abs. 4 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle oder Abfallgefäße zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallgefäße und bereitgestellte Abfälle entgegen § 9 Abs. 5 oder § 14 Abs. 3 nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 13 Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 2 oder § 6 Abs. 5 Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - h) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Kronberg im Taunus vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kronberg im Taunus, 08.09.2025
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Christoph König (Bürgermeister)